I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2275/95 DER KOMMISSION

vom 28. September 1995

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die am 28. September 1995 im Austausch mit Spanien eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1112/93 der Kommission vom 6. Mai 1993 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und Spanien und Portugal sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3810/91 und (EWG) Nr. 3829/92 [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3083/94 [2], sind insbesondere die im Rindfleischsektor geltenden Richtplafonds sowie die Höchstmengen festgesetzt worden, für die in den Monaten September und Oktober 1995 EHM-Lizenzen erteilt werden dürfen.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond im laufenden Wirtschaftsjahr oder in einem Teil davon erreicht oder überschritten wird.

Eine Prüfung der am 28. September 1995 eingereichten Lizenzanträge hat ergeben, daß ihr Umfang eine Störung des Marktes für lebende Tiere zur Folge zu haben droht. Es ist daher angezeigt, als Sicherungsmaßnahme die Lizenzen nur für einen bestimmten Prozentsatz der für das betreffende Erzeugnis beantragten Mengen zu erteilen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchtrinder und Tiere für Corridas, gilt folgendes:

1. Für die am 28. September 1995 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden EHM-Lizenzen bis zu 79 % für Spanien erteilt.

2. Die Erteilung von Lizenzen wird vorläufig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. September 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 113 vom 7. 5. 1993, S. 10.
[2] ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 42.